

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung

Vom ...

Aufgrund

- des § 8 Absatz 3 Satz 5, § 7a Absatz 2, § 7b Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden,
- des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 615) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung vom 6. April 2005 (GVObI. M-V S. 141), die durch die Verordnung vom 6. August 2007 (GVObI. M-V S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a.) Die folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. nach § 8 Absatz 3 Satz 4, § 7a Absatz 2 und § 7b Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend zu bestimmen,“
 - b.) Im letzten Halbsatz wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ ersetzt.
3. § 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden wollen,“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 4 und im Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den ...

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Erwin Sellering

Harry Glawe

Begründung:

I. Allgemeiner Teil:

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung (Zust LVO HwO M-V) wird nunmehr dahingehend geändert, als dass in § 2 eine Nummer 5 angefügt und in § 3 die Nummer 4 geändert wird. Gleichzeitig ist eine Aufhebung des § 5 vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Aufhebung des § 5 und des Vorhandenseins einer lückenlosen Nummerierung wird § 6 zu § 5. Aufgrund Zeitablaufs der Regelung in § 6 Satz 1 zweiter Teilsatz wird diese nunmehr gestrichen.

Diese Änderungen sind zwingend geboten. Zum einen, da gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der Neuschaffung des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und der Handwerksordnung (SchwArbOWiGZustG M-V) und der daraus folgenden Aufhebung des § 62 des Gesetzes über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FKrG M-V), die Zuständigkeiten für die Ahndung und Verfolgung von Schwarzarbeit auf die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte verlagert wurde.

Dies hat zur Folge, dass die Zust LVO HwO M-V ebenfalls dahingehend geändert werden muss. § 5 der Zust LVO HwO M-V besagt bislang, dass die Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zuständige Behörde nach § 16 Absatz 3 Satz 1 und §§ 117 und 118 der Handwerksordnung (HwO) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind.

Diese Regelung ist nunmehr obsolet, da sie höherrangiges Recht – hier das SchwArbOWiGZustG M-V – entgegensteht und bereits eine Regelung durch eben genannte Norm getroffen wurde. Es bedarf mithin der Aufhebung des § 5 Zust LVO HwO M-V.

Zum anderen ist durch Anfügung einer Nummer 5 in § 2 die Einführung einer Ermächtigungsübertragung vorgesehen. Dadurch könnte zukünftig das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in eigener Zuständigkeit die betreffenden Änderungen in Verordnungen erlassen.

Aufgrund der Änderung eines zugrunde liegenden Paragraphen wird ebenfalls § 3 Nummer 4 der Zust LVO HwO M-V geändert, damit eine Anpassung stattfindet.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es findet eine Anpassung an die derzeitige Ministeriumsbezeichnung statt.

Zu Artikel 1 Nummer 2a:

Die Landesregierung überträgt ihre Ermächtigung nach § 8 Absatz 3 Satz 4, § 7a Absatz 2 und § 7b Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung auf die für die Wirtschaft fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Diese Änderung ist erforderlich, um im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungseffizienz das fachlich zuständige Ministerium handlungsfähiger und flexibler in seiner Umsetzung zu machen. Gründe, warum hierbei eine Landesverordnung notwendig wäre, können mit Blick auf die Fachlichkeit nicht gesehen werden und stehen dem insoweit nicht entgegen.

Zu Artikel 1 Nummer 2b:

Hier findet ebenfalls eine Anpassung an die derzeitige Ministeriumsbezeichnung statt.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Eine Anpassung des § 3 Nummer 4 bezieht sich inhaltlich auf den mittlerweile überarbeiteten § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Handwerksordnung (HwO). Daher ist es geboten, im Zuge der Änderung der Zust LVO HwO M-V eine Aktualisierung des Paragraphen vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 HwO und für die Untersagung der Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach § 16 Absatz 3 Satz 1 HwO sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte gemäß § 2 SchwArbOWiZustG M-V. Dieser Zuständigkeitswechsel, von den Amtsvorstehern der Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden hin zu den Landräten der Landkreise und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, wurde wegen der Synergien zu interkommunalen Aufgaben vollzogen.

Im Rahmen dieser neuen Zuständigkeitsregelung wurde zwar das Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FKrG M-V) durch die Aufhebung des § 62 angepasst und aktualisiert, jedoch nicht die Zust LVO HwO M-V. Demnach ist für den Rechtsanwender der § 5 Zust LVO HwO M-V anwendbar, steht aber dem § 2 SchwArbOWiZustG M-V entgegen.

Eine Aufhebung ist mithin zum Zwecke der Vereinfachung der Rechtsanwendung zwingend geboten.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

Da beabsichtigt ist, § 5 aufzuheben und § 4 bereits außer Kraft getreten ist, wird § 6 nunmehr zu § 4. Dies ist zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung erforderlich.

Der bisherige § 6 der Zust LVO HwO M-V enthält in Satz 1 zweiter Teilsatz die Regelung, dass § 4 am 31. Dezember 2006 außer Kraft trete. Aufgrund des

Zeitablaufes dieser Regelung ist es notwendig, die betreffende Stelle aus der Rechtsverordnung zu streichen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Landesverordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung
(Zust LVO HwO M-V)
Vom ...**

Aufgrund des § 8 Absatz 3 Satz 5, § 7a Absatz 2, § 7b Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist sowie des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus ist fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der Handwerksordnung.

§ 2

Die Befugnis der Landesregierung,

1. nach § 47 Abs. 1 Satz 5 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 3 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen kann,
2. nach § 113 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Beitragseinziehung und Beitragsbeitreibung zuzulassen,
3. nach § 113 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Gebührenbeitreibung zuzulassen,
4. nach § 116 Satz 1 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 6 der Handwerksordnung zu bestimmen,

5. nach § 8 Abs. 3 Satz 5, § 7a Abs. 2 und des § 7b Absatz 2 Satz 1 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend zu bestimmen,

wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus übertragen.

§ 3

Die Zuständigkeit:

1. für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes nach § 7a Abs. 2 der Handwerksordnung,
2. für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A der Handwerksordnung nach § 7b Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung,
3. für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung,
4. für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden wollen,

wird auf die Handwerkskammer Schwerin und die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern für ihren jeweiligen Bezirk übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung vom 06. April 2005 (GVObI. M-V S. 141) außer Kraft.

Schwerin, den ...

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

Der Wirtschaftsminister

Harry Glawe